

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1688

## Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 – 2015 Forstkreise Thal und Wasseramt / Solothurn. Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

---

### 1. Ausgangslage

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Programm sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 699'500 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen nach kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit.b (KBV; BGS 711.61) ohnehin ein Baugesuch eingereicht werden. Die Beitragsberechtigung für Ausbauten setzt eine genehmigte Baubewilligung voraus.

Das "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 – 2015 Forstkreise Thal und Wasseramt / Solothurn" ist teilweise eine Fortsetzung des Förderprogramms Waldwegsanierungen 2008-2012. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2012 und bleiben während der Projektdauer 2012-2015 unverändert.

### 2. Erwägungen

Das vorliegende Programm entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da drei Sanierungsabschnitte die Grundwasserschutzzone S2 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, über diese Abschnitte informiert. In allen drei Fällen geht es lediglich um die Erhaltung der Wege, d.h. um die Erneuerung der Verschleisschicht. Die Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung stimmt den geplanten Massnahmen unter folgenden Bedingungen zu.

- Es können nur Ausbauten von bestehenden Wegabschnitten genehmigt werden. Neuerschliessungen werden nicht genehmigt.

- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzzonenreglements sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.

Sanierungsarbeiten von Wegabschnitten in der Grundwasserschutzzone S3 sind zulässig, sofern:

- Es sich nur um Arbeiten an bestehenden Wegabschnitten handelt (keine Neuerschliessungen).
- Die bestehende Entwässerungssituation nicht verändert wird.
- Keine Hangeinschnitte und Terrainveränderungen vorgenommen werden.

Andernfalls sind dem Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen. In jedem Fall sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement sowie dem Merkblatt „Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)“ (Bezug unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)) einzuhalten. Zudem ist in der Grundwasserschutzzone S3 der Einsatz von Recycling-Baustoffen nicht zulässig.

Nach § 26 Abs. 2 und 4 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12), bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO. Für den Privatwald werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten.
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze.
- Instandstellung von Böschungen und Banketten.
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn sowie § 38<sup>bis</sup> Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 – 2015 Forstkreise Thal und Wasseramt / Solothurn" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 - 100% abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70%. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Programmdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Programm mit einem Kostenvoranschlag von 699'500 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 364'100 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Tabellen: Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 – 2015 Forstkreis Thal  
Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 – 2015 Forstkreis Wasseramt /  
Solothurn

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (4)  
Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung  
Gesuchsteller: Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Josef von Burg  
Stiftung, Alpgenossenschaft Tannmatt und Privatwaldbesitzer (15; Versand durch AWJF)  
Forstreviere (4; Versand durch AWJF)